

Allgemeine MediCARE AED-CAREComplete Mietbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Defibrillatoren nebst Zubehör – nachfolgend „Vertragsgegenstände“ – zwischen MediCARE Biomedizintechnik GmbH, Auf Bösselhagen 9, 31515 Wunstorf – nachfolgend „MediCARE“ – genannt und dem Mieter. Das Mietangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen, Organisationen oder Behörden deren primäres Ziel nicht die Lebensrettung ist. Das Mietverhältnis wird durch einen zwischen dem Mieter und MediCARE abgeschlossenen „Mietvertrag AED-CAREComplete“ begründet (insbesondere Art und Anzahl der Vertragsgegenstände, Mietbeginn, Miete, Mietdauer). Ergänzend gelten diese „Allgemeine MediCARE AED-CAREComplete Mietbedingungen“.

2. Abweichende schriftliche Vereinbarungen

Werden zwischen MediCARE und dem Mieter von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichende, schriftliche Vereinbarungen getroffen, so gehen die abweichenden Vereinbarungen diesen Allgemeinen Mietbedingungen vor.

3. Transport und Übergabe

Die Vertragsgegenstände werden von MediCARE an die durch den Mieter benannte(n) Lieferanschrift(en) geschickt und gelten mit Entgegennahme durch den Mieter als übergeben. Alle gemieteten Vertragsgegenstände werden in einem technisch einwandfreien, sauberen und betriebssicherem Zustand übergeben. Der Mieter hat die Vertragsgegenstände bei Anlieferung auf Beschädigungen der äußeren Transportverpackung und den einwandfreien Zustand zu prüfen. Hält er diesen nicht für vertragsgerecht, muss er dies MediCARE sofort mitteilen. Werden Mängel nicht unmittelbar nach Anlieferung gemeldet, können sie nicht anerkannt werden. Auch Transportschäden sind unverzüglich an MediCARE zu melden. Später geltend gemachte Transportschäden können nicht akzeptiert werden.

4. Inbetriebnahme und Einweisung

Bei den Vertragsgegenständen handelt es sich um einweisungspflichtige Medizinprodukte, die erst nach Inbetriebnahme und Einweisung durch MediCARE vom Mieter verwendet werden dürfen. Die erstmalige MediCARE AED-Inbetriebnahme und Funktionsprüfung nach MPG mit Online-Einweisung des Medizinproduktebeauftragten ist im Mietpreis bereits enthalten, die MediCARE AED-Unterweisung der Ersthelfer ist nicht inbegriffen. Der Mieter benennt MediCARE je Defibrillator mindestens einen Medizinprodukte-Beauftragten mit Name, Telefon sowie Fax und/oder E-Mail. Dieser wird im Medizinproduktebuch hinterlegt und ist organisatorischer Ansprechpartner für die Einweisung des/der Medizinprodukte-Beauftragten selbst wie auch für die Unterweisungen der Ersthelfer.

5. Sicherheitstechnische Kontrollen (STK)

Die Kosten für den Versand und die STK sind im Mietpreis inkludiert. Alle AEDs werden im Rhythmus von zwei Jahren einer Sicherheitstechnischen Kontrolle unterzogen, diese erfolgt ausschließlich durch MediCARE. Eine Sicherheitstechnische Kontrolle durch Dritte ist nicht erlaubt. Ihr Mietgerät wird zur Prüfung eingeschickt, eine Prüfung vor Ort ist nicht möglich.

6. Miete

Die vereinbarte Miete gilt zzgl. MwSt. der bei Vertragsabschluss gültigen Mehrwertsteuer und passen sich bei Änderungen der Mehrwertsteuer entsprechend an. Die Miete wird monatsweise ab Vertragsbeginn berechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete beginnt mit dem ersten Monat nach Übergabe der Vertragsgegenstände an den Mieter. Die Miete ist jeweils zum dritten Tag des Monats fällig. Die Entgelte werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

7. Einsatz des Defibrillators

Vertragsgegenstände, die während der Mietdauer das Verfallsdatum erreichen (Elektroden, Batterien) oder verbraucht sind (Batterien), werden seitens MediCARE kostenlos ersetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragsgegenstände nur im Notfall eingesetzt werden. Kommt der Vertragsgegenstand im Notfall zum Einsatz, erhält der Mieter einmal im Jahr (Kalenderjahr) eine kostenlose Ersatzelektrode. Als Nachweis muss MediCARE Einblick auf die gespeicherten Daten des Notfalls im Defibrillator gewährt werden. Weitere Ersatzelektroden sind nicht in der Miete inbegriffen und müssen gekauft werden.

8. Fernwartungsfunktion

Verbindungen für AIVIA GO werden über Netze lokaler Mobilfunknetzbetreiber hergestellt. Deren allgemein gültigen und anerkannten Geschäftsbedingungen und Leistungszusagen finden für diese Dienstleistungen daher entsprechende Anwendung. Der Mieter ist sich bewusst, dass Telekommunikationsnetze keine 100%ige Verfügbarkeit und Abdeckung bieten. AIVIA GO ersetzt daher nicht allgemeine Notrufmittel. Standortwechsel sowie alle Maßnahmen des Mieters, die zu einer fehlenden oder eingeschränkten Mobilfunkanbindung von AIVIA GO führen, bedingen kein Kündigungsrecht des Mieters. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen von AIVIA GO können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördlicher Anordnung sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Vermieters, der genutzten Telekommunikationsanlagen oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des AIVIA GO Systems und der genutzten Mobilfunknetze erforderlich sind. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Netzbetrieb oder Betrieb des Dienstes AIVIA GO erforderlich ist.

Die Festlegung von Adressaten in den Aktionsparametern von AIVIA GO (Bsp. SMS, Anruf, E-Mail) obliegt dem Mieter. Dieser stellt die Zustimmung der Empfänger sicher und trägt in diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Rechtsfolgen. Sprachverbindungen dürfen ausschließlich für Notrufe genutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, SIM-Karten sowie ihm mitgeteilte oder von ihm eingerichtete PIN und Kennwörter vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Der Mieter hat das Abhandeln und die unbefugte Drittnutzung der SIM-Karte unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Mindestens bis zum Eingang der Mitteilung beim Vermieter haftet der Mieter für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Schäden. Der Mieter unterlässt jeglichen Eingriff in die Geräte und Software und ermöglicht auch Dritten keine derartigen Eingriffe. Die SIM Karten dürfen nur im AIVIA GO betrieben werden.

9. Verpflichtungen und Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Vertragsgegenstände zum sorgsamem, pfleglichen Umgang und dem ausschließlich bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände. Veränderungen an den Vertragsgegenständen sind nicht erlaubt. Der Mieter schützt die Vertragsgegenstände vor dem Zugriff unbefugter Personen oder schädigender Einflüsse. Er stellt den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand der Vertragsgegenstände sicher. Die Beseitigung von Beschädigungen – soweit es sich nicht um gewöhnliche Gebrauchsspuren handelt – sowie der Verlust von Vertragsgegenständen gehen zu Lasten des Mieters. Sollten die Vertragsgegenstände verloren gehen, berechnet MediCARE dem Mieter zum Ausgleich den Zeitwert der Vertragsgegenstände. Der Zeitwert errechnet sich anhand der bereits gemieteten Jahre. Je angebrochenem Jahr werden bei Elektroden und Batterien 20 % vom Verkaufswert der verlorengegangenen Ware abgezogen, bei einem Defibrillator und allen anderen Vertragsgegenständen 12,5 %. Der Zeitwert beträgt jedoch mindestens 20 % vom Verkaufswert. Als Stichtag zur Ermittlung des Verkaufswertes gelten die Preise von MediCARE zu Beginn des Mietverhältnisses. Die Vertragsgegenstände dürfen nicht für Trainings- und/oder Ausbildungszwecke benutzt werden.

Die Geräte dürfen nur mit rückstandsfrei entfernbaren Aufklebern beschriftet werden. Der Mieter hat diese Aufkleber vor Rückgabe zu entfernen. Bei unsachgemäßer Beschriftung wird die Entfernung durch MediCARE berechnet. Etwaige Stromkosten, die aufgrund der Nutzung des Außenschranke angefallen sind, trägt der Mieter.

10. Mängel, Instandhaltung durch MediCARE

Tritt während der Dauer des Mietverhältnisses an den Vertragsgegenständen ein Mangel auf, so ist MediCARE unverzüglich durch den Mieter zu benachrichtigen. MediCARE ist verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich zu beheben oder eine Mängelbehebung durch den Hersteller zu veranlassen. Der Mieter ist nicht befugt, Dritte mit Instandhaltungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu beauftragen. Während der Zeit, die MediCARE zur Mängelbehebung benötigt, wird ein Leihgerät zur Verfügung gestellt.

Der Vermieter behält sich vor, das Leistungs- und Produktspektrum zu ändern, wenn die Änderung wegen gesetzlicher, behördlicher, sicherheitstechnischer oder schutzrechtlicher Vorgaben erforderlich wird oder einer Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine übermäßigen Einschränkungen für den Mieter ergeben.

11. Mietdauer und Kündigung

Der Mietvertrag verlängert sich um jeweils 24 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird, es sei denn, eine Befristung der Mietdauer ohne Verlängerung ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. MediCARE behält sich vor, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter seine Pflichten zum sorgsamem Umgang mit den Vertragsgegenständen oder deren Schutz vor unberechtigtem Zugriff grob verletzt oder der Mieter mit mehr als zwei Monatsmieten in Verzug ist. Jede Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der Schriftform.

12. Rückgabe der Vertragsgegenstände

Der Mieter hat die Vertragsgegenstände mit allen Zubehörteilen im einwandfreien und gereinigten Zustand zurückzugeben. Hierfür stellt der Mieter zum Ende der Vertragslaufzeit die Vertragsgegenstände und das Medizinproduktebuch in der bei Anlieferung verwendeten Original-Versandverpackung postversandfähig und sicher verpackt zur Abholung bereit. Ordnungsgemäß bereitgestellte Vertragsgegenstände werden durch MediCARE kostenfrei abgeholt. Soweit die Bereitstellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Vertragslaufzeit erfolgt, ist MediCARE berechtigt, dem Mieter für jeden betroffenen Vertragsgegenstand je angebrochenen Monat eine Monatsmietzahlung in Rechnung zu stellen. Erfolgt die Bereitstellung nicht in der Original-Versandverpackung, ist MediCARE berechtigt, dem Mieter den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand zu berechnen. Weisen die Vertragsgegenstände bei der Rückgabe Beschädigungen oder Mängel auf (z. B. Beulen, Kratzer, Risse, Verschmutzungen usw.), die der Mieter zu vertreten hat, ist MediCARE berechtigt dem Mieter je beanstandeten Vertragsgegenstand eine Instandsetzungspauschale in Höhe von 50 € zuzüglich eventuell benötigter Ersatzteile zu berechnen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Vertragsgegenstände bleiben im Eigentum von MediCARE. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Vertragsgegenstände unterzuvermieten oder Dritten Rechte an den Vertragsgegenständen einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Kommt der Mieter mit seiner Zahlungspflicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so kann MediCARE die sofortige Rückgabe sämtlicher Vertragsgegenstände verlangen; ebenso kann MediCARE die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen.

14. Nebenabreden, salvatorische Klausel, Vertragswidersprüche

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zunächst treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen. Die Vertragsparteien werden jedoch zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet sind, den mit den unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Privatpersonen können an ihrem Wohnsitz Rechtsmittel einlegen.